

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.)

## **Eine neue Methode des Versicherungsbetrugs: der Fall Tetzner.**

Von

**R. Kockel,**

Direktor des Instituts.

„Am 27. November 1929 wurde auf der Landstraße Etterzhausen-Regensburg ein verbrannter Kraftwagen mit dem Kennzeichen III 15033 und in ihm die vollkommen verkohlte Leiche eines Menschen gefunden. Als der Besitzer des Wagens wurde nach dem Kennzeichen der Leipziger Kaufmann Kurt Erich Tetzner ermittelt.“

So lautete eine kurze Zeitungsnotiz, von der man zwar mit Mitgefühl, aber ohne tieferes Interesse Kenntnis nahm. Auch die zuständigen Behörden gelangten auf Grund ihrer Erörterungen zu der Überzeugung, daß ein Unfall vorliege, und benachrichtigten die Ehefrau des Kaufmanns. Von einer gerichtlichen Sektion wurde angesichts der starken Verbrennung der Leiche Abstand genommen, diese zur Bestattung freigegeben und von der untröstlichen Witwe nach Leipzig überführt.

Am 30. XI. erschien im Leipziger Institut für Gerichtliche Medizin der Außenbeamte einer großen Versicherungsgesellschaft und berichtete, daß der verstorbene Tetzner sich erst vor kurzem bei seiner und anderen Gesellschaften zu hohen Beträgen im Falle eines Unfalltodes versichert habe. Gleichzeitig bat er, die auf dem Südfriedhof zu Leipzig befindliche Leiche Tetzners zu sezieren, da seine Gesellschaft vermute, Tetzner sei nicht infolge eines Unfalls gestorben bzw. verbrannt, sondern habe eine Herzähmung erlitten, und erst unter dem Einfluß dieser schweren plötzlichen Spontanerkrankung habe sich das Unglück ereignet; vielleicht liege auch ein Selbstmord vor. Die Sache sei sehr dringlich, da die Einwilligung der Witwe zur Sektion soeben erst unter großen Schwierigkeiten erlangt worden sei, und die Beerdigung bereits in einer Stunde stattfinden werde.

Auf dem Sektionstisch lag ein sehr stark verkohlter Rumpf, dem noch anhafteten: die Halswirbelsäule nebst dem Schädelgrund, die oberen Hälften beider Oberschenkel, das untere Gelenkende des rechten

Oberschenkels und Teile der Arme. Überdies befand sich bei der Leiche ein faustgroßer Teil des Gehirns.

So aussichtslos bei dem eben geschilderten Zustand der Leiche deren Sektion auch erschien, so wurde sie doch durchgeführt. Hierbei ließ sich zunächst feststellen, daß der verbrannte Körper der eines Mannes war: die männlichen Geschlechtsteile waren zwar verkohlt, in ihrer Form aber gut erhalten, noch vorhandene Schamhaare waren von ausgesprochen *hell röthlichblonder* Farbe. Haupthaare waren nicht erhalten, da der gesamte behaarte Hirnschädel abgängig war.

In der Mundhöhle, im Kehlkopf und in den unteren Teilen der Lufttröhre — ihr oberer Teil war durch Verbrennung zerstört — sowie in den Bronchien lag den Schleimhäuten *kein Ruß* auf, das Herz enthielt eine geringe Menge dickflüssigen, mit Klumpen untermischten Blutes. Im übrigen waren fast sämtliche Organe durch die Hitzeinwirkung gekocht, mit Ausnahme des basalen Teils des rechten unteren Lungenlappens, der, ebenso wie das Herzblut, für spätere Untersuchungen aufbewahrt wurde.

Beim Durchsägen des einigermaßen erhaltenen linken Oberarmkopfes stieß man auf eine noch deutlich erkennbare, als Rest der *Epiphysenlinie* zu deutende Knochenleiste; der rechte Oberarmkopf war durch Verkohlung zerstört. Die Bruchflächen der beiden Oberschenkelknochen saßen in deren Mitte und waren unregelmäßig gestaltet, die eine von ihnen war größtenteils frei von Calcinierungserscheinungen und von Verkohlungen. Der Unterkiefer fehlte fast völlig, das Obergebiß war durch die Hitzeinwirkung zum größten Teil zerstört, die oberen Weisheitszähne fehlten, ihre Alveolarfortsätze waren verschwunden. Der ganze *Knochenbau* des Verbrannten war für einen Mann ungewöhnlich zart und entsprach so viel mehr dem einer weiblichen Person.

Während der Sektion kamen mir Bedenken, ob die Leiche überhaupt die Tetzners wäre, und ich ließ mir von dem mit anwesenden Versicherungsbeamten, der seinerseits keine solchen Zweifel hegte, aus seinen Akten die Personalbeschreibung Tetzners vorlegen. Aus dieser war zu ersehen, daß Tetzner 25 Jahre alt, 170 cm groß, kräftig gebaut war und dunkelblondes Haupthaar hatte.

Mit diesem Signalement Tetzners standen also die Leichenbefunde größtenteils in Widerspruch, denn der Tote war ein zierlicher, zart gebauter Mann, dessen Alter in Rücksicht auf die knöchernen Reste der Epiphysenleiste (vgl. *Max Richter*<sup>1</sup>, *Raestrup*<sup>2</sup>, *Lochte*<sup>3</sup>, *Wachholz*<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> *Richter*, Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Leipzig 1905.

<sup>2</sup> Identifizierung an Leichen und Leichenteilen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 12 (1928).

<sup>3</sup> Gerichtsärztliche und polizeärztliche Technik. S. 85.

<sup>4</sup> *Wachholz*, Über die Altersbestimmung an Leichen usw. Friedr. Bl. 45 (1894).

sehr wahrscheinlich nicht mehr als 22 Jahre betrug, und der — selbst wenn man die Hitzeeinwirkung berücksichtigt — höchstwahrscheinlich entsprechend den hell-rötlichblonden Schamhaaren gleichfarbiges Haupthaar besessen hatte (*Höfer*<sup>1</sup>, *Becher*<sup>2</sup>).

Die nach der Sektion vorgenommene spektroskopische und chemische Untersuchung des Herzbluts der Leiche ergab *keinen Kohlenoxydgehalt*; die mikroskopische Untersuchung der aufbewahrten Lungenteile an Gefrierschnitten mit Hilfe der Sudanfärbung ließ eine zwar nicht starke, aber völlig einwandfreie *Fettembolie* erkennen.

Aus dem Fehlen von Ruß in den Luftwegen und dem Fehlen von Kohlenoxyd im Blut war abzuleiten, daß die *Verbrennung nicht bei Lebzeiten* erfolgt war, sondern erst nach dem Tode, und aus der Fettembolie in den Lungengefäßen, daß der Verbrannte bei Lebzeiten *Verletzungen* erlitten hatte. Ferner schien es ausgeschlossen, daß die fehlenden Körperteile restlos verbrannt sein könnten, es mußte vielmehr damit gerechnet werden, daß Teile der Gliedmaßen und des Schädeldachs beseitigt worden waren, um die Ermittlung der Körpergröße und der Farbe des Haupthaars unmöglich zu machen. Mit anderen Worten: der von mir Sezierte war gewaltsam getötet, verstümmelt und dann verbrannt worden.

Von den genannten Befunden und von meiner Auffassung, daß die von mir sezierte Leiche nicht die des angeblich verunglückten Tetzner sei, habe ich noch am Tage der Sektion die Leipziger Kriminalpolizei in Kenntnis gesetzt, die nunmehr ihre Erörterungen aufnahm. In deren Verlauf wurde vor allem die Ehefrau Tetzner überwacht, insbesondere auch ihre Telephongespräche. So gelang es der Polizei am 4. XII. 29 früh 8 Uhr, ein Ferngespräch aus Straßburg abzufangen, in dem ein gewisser Sranelli Frau Tetzner zu sprechen wünschte. Der überwachende Beamte sagte, Frau Tetzner sei ausgegangen, sie werde aber am gleichen Tage nachmittags 6 Uhr wieder zurück sein. In der Zwischenzeit begab sich der damalige stellvertretende Leiter des Leipziger Kriminalamts im Flugzeug nach Straßburg, wo auf seine Veranlassung von der französischen Kriminalbehörde ein Mann in dem Augenblick verhaftet wurde, als er im dortigen Postamt das vormittags verabredete Gespräch mit Frau Tetzner anmeldete. Es war Tetzner selbst.

Unmittelbar nach seiner Inhaftnahme gestand er, er habe, um sich in den Besitz der Versicherungssumme zu setzen, seinen eigenen Unfalltod vorgetäuscht. Dazu habe er nachts auf der Straße nach Regensburg einen Handwerksburschen aufgenommen und bei günstiger Gelegenheit,

<sup>1</sup> *Höfer*, Die Farbe der menschlichen Haare in forensischer Beziehung. Arch. Kriminol. **66** (1916).

<sup>2</sup> *Becher*, Inaug.-Diss. Leipzig 1933.

unter Vortäuschung einer Panne, den Wagen mit Benzin begossen und nach Öffnen des Tanks das Ganze in Flammen gesetzt. Hiernach habe er eilig die Flucht ergriffen, während der Handwerksbursche lebendig im Wagen verbrannt sei.

Bei diesem Geständnis ist Tetzner 5 Monate lang beharrlich geblieben, obwohl ihm die von mir geäußerte Auffassung, daß das Opfer nicht lebend verbrannt sei, vorgehalten wurde, und obwohl er sich durch die von ihm vorgegebene grausame Tötungsart selbst aufs schwerste belastete. —

Außer dem Mord an dem unbekannt Gebliebenen gab Tetzner übrigens noch einen vorausgegangenen *Mordversuch* zu: Tetzner hatte kurz zuvor, am 22. XI. 1929 einen 23-jährigen Schlosser in seinem Wagen bis in die Nähe von Ingolstadt mitgenommen und ihn dort unter einem Vorwand veranlaßt, unter das Auto zu kriechen. Als der Schlosser wieder unter dem Wagen hervorkam, erhielt er mit einem Werkzeug schwere Hiebe auf den Kopf, konnte aber schließlich die Flucht ergreifen und fand Aufnahme im Krankenhaus zu Ingolstadt, wo man indessen seinen Angaben über den Vorgang wenig Glauben schenkte. —

So überzeugend das erste Geständnis Tetzners über die Ermordung des Unbekannten erschien, so stand es doch mit den oben angeführten Feststellungen an der Leiche des Getöteten im Widerspruch. Das hat auch Tetzner selbst sehr wohl begriffen und im Mai 1930 von dem Augenblick an, als ihm mein späteres, eingehend begründetes Gutachten vorgehalten wurde, seine Verteidigung grundsätzlich geändert: Er habe unterwegs versehentlich einen Mann überfahren und den schwer Verletzten in seinen Wagen genommen, wo er alsbald verstorben sei. Nun sei ihm der Gedanke gekommen, die Leiche des Überfahrenen zu verbrennen und so zum Zwecke des Versicherungsbetruges zu verwenden. Er habe den Körper im Notsitz verpackt und, nachdem er unterwegs getankt habe, bis zur Brandstelle mitgeführt.

An dieser zweiten Darstellung hielt Tetzner bis zum Schluß der Hauptverhandlung im März 1931 fest und erklärte auf eindringlichen Vorhalt seltsamerweise, er habe das erste Geständnis des Lebendverbrennens nur abgelegt, um zu verschleiern, daß er jemand fahrlässig überfahren und die Leiche mit fortgenommen habe. Er beschrieb übrigens den von ihm angeblich zufällig Überfahrenen als einen Mann von etwa 130 Pfund Gewicht, den er auf Anfang der 20er Jahre geschätzt habe, und der eher kleiner gewesen sei als er selbst. Wenn auch die Äußerungen über die Begleitumstände nicht glaubhaft erschienen, so standen doch die Angaben Tetzners über die körperliche Beschaffenheit des schließlich Verbrannten und über die Tötungsart nicht im Widerspruch mit den Befunden an der Leiche.

Angesichts der veränderten Einstellung Tetzners hatte sich der Untersuchungsrichter veranlaßt gesehen, noch ein weiteres Gutachten von der zuständigen Fachbehörde einzuholen. Der betreffende Gutachter nahm einen dem meinen in jeder Beziehung entgegengesetzten Standpunkt ein.

Er versuchte sogar in der Hauptverhandlung darzutun, mein anlässlich der Sektion geäußerter Verdacht, die Leiche könne nicht die Tetzners ein, sei an sich wissenschaftlich nicht begründet, vielmehr ein Irrtum gewesen. Eine Diskussion dieser im Angesicht des lebenden Tetzner fast grotesk anmutenden Behauptung erübrigte sich.

Bezüglich der verschiedenen Geständnisse Tetzners vertrat der Nachgutachter die Meinung: „daß das von Tetzner zu Anfang abgelegte Geständnis, er habe einen Lebenden verbrannt, ganz wohl mit den Erfahrungen der Wissenschaft in Einklang gebracht werden könne. Gegen die Richtigkeit des zweiten Geständnisses Tetzners, er habe eine Leiche verbrannt, könnten jedoch ärztlicherseits in verschiedener Richtung Bedenken erhoben werden, so daß die größere Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des ersten Geständnisses spreche.“

Diesem Gutachten mußte entgegengetreten werden.

Denn die Beurteilung eines so komplizierten Falles, wie der vorliegende, muß in gleichem Maße fußen auf einer gründlichen Kenntnis der im Schrifttum niedergelegten gerichtlich-medizinischen Erfahrungen, wie auf genauerer Erhebung aller Befunde an der *Leiche* (makroskopische, mikroskopische, chemische) und am *Tatort*, wie sie von der modernen deutschen gerichtlichen Medizin geübt wird.

Demgegenüber begründete der Nachgutachter seine Ansicht zwar durch umfängliche theoretische Erörterungen und Erwägungen und unter ausgiebigem Zitieren der älteren Literatur, berücksichtigte aber bei der Beurteilung des im Fall Tetzner in Betracht kommenden Leichenbefundes nicht das Ineinandergreifen aller besonderen Umstände. Vielmehr zerlegte seine Methode einen einheitlichen Tatvorgang und Tatbefund in eine Anzahl von Einzeltatvorgängen und Einzelbefunden, die, jeder für sich allein bewertet, mehrdeutig sein können. Eine derartige Betrachtungsweise mußte notwendig zu Fehlschlüssen führen.

So hatte der Nachgutachter u. a. geltend gemacht, daß bei einem lebend im Auto Verbrannten die Einatmung von Ruß und Kohlenoxyd gefehlt haben könne, weil er einem momentanen Shocktod erlegen sei.

Hierzu mußte Bezug genommen werden auf die ganze Situation: Nach dem ersten Geständnis Tetzners sollte der Unbekannte sich in dem geschlossenen Zweisitzer befunden haben, als Tetzner das auf die Trittbretter des Wagens ausgegossene Benzin in Brand setzte. Daß bei dieser Gelegenheit eine Shockwirkung durch die Hitze etwa in dem Sinne erfolgt sein sollte, wie sie bei der — übrigens meist sehr zweifel-

haften -- Einwirkung des kalten Wassers auf die Körperoberfläche von manchen angenommen wird, war schon aus räumlichen Gründen unwahrscheinlich.

Ein Shocktod durch Verbrennen war ferner auszuschließen, weil sich in den Lungen des Verbrannten eine Fettembolie gefunden hatte. Es gibt zwar Fälle von Fettembolie beim reinen Verbrennungstod (*Carrara*<sup>1</sup>, *Olbrycht*<sup>2</sup>), aber in diesen Fällen ist eine Zerstörung und Verflüssigung von Fettgewebe durch die Hitze und weiterhin unbedingt die Fortdauer der Herztätigkeit darüber hinaus, also längere Zeit erforderlich. Diese steht jedoch im Falle eines Shocktodes nicht zur Verfügung. Shocktod und Verbrennungsfettembolie schließen sich somit aus.

Noch weiter gehen *Gröndahl*<sup>3</sup> und später *Harbitz*<sup>4</sup>, die auf Grund umfassender Beobachtungen zu dem Ergebnis gelangt sind, daß eine Lungenfettembolie durch die Verbrennung als solche überhaupt nicht entstehen könne<sup>5</sup>, sondern unabhängig davon traumatischen Ursprungs sei.

Für seine Behauptung, daß das Fehlen von Ruß und Kohlenoxyd in der Leiche des Ermordeten nicht gegen ein Lebendverbrennen spreche, stützte sich der Nachgutachter u. a. auf die Beobachtungen bei Brandkatastrophen, insbesondere an den Wiener Ring-Theater-Leichen. Diese konnten im vorliegenden Falle nicht ausschlaggebend sein, weil die damaligen Blutuntersuchungen auf Kohlenoxyd nur mit dem Spektroskop vorgenommen worden sind, und weil bei derartigen Massenverbrennungen von Menschen an den einzelnen Individuen sich überhaupt nicht ermitteln läßt, ob sie nicht etwa vor der Verbrennung erdrückt, totgetreten, vielleicht sogar von anderen Rettungssuchenden erschlagen worden waren.

Es würde zu weit führen, alle die meist fernliegenden Einwürfe des Nachgutachters hier im einzelnen zu besprechen, da sie sich, wie schon aus den angeführten Beispielen hervorgeht, immer wieder in inneren Widersprüchen verlieren. Wir wenden uns daher dem Fall Tetzner selbst wieder zu.

Die besonderen Umstände, unter denen die Verbrennung des Unbekannten nach dem ersten Geständnis Tetzners erfolgt sein sollte, waren folgende: Der Wagen Tetzners war ein geschlossener Zweisitzer. Es wäre daher der darin sitzende lebende Unbekannte gegen die Ein-

<sup>1</sup> *Carrara*, Fettembolie der Lungen usw. Friedr. Bl. 1898.

<sup>2</sup> *Olbrycht*, Fettembolie der Lungen usw. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 1 (1922).

<sup>3</sup> *Gröndahl*, Untersuchungen über Fettembolie. Dtsch. Z. Chir. 111 (1911).

<sup>4</sup> *Harbitz*, Eigentümliche Befunde bei Verbrennungen. Vjsch. gerichtl. Med. 45 (1913).

<sup>5</sup> Ich beziehe mich hier auch auf eine briefliche Mitteilung des Herrn Med.-Rats *Weimann* (Charlottenburg), der durchaus die gleiche Ansicht vertritt wie ich und sie in einem Gutachten zum Ausdruck gebracht hat.

wirkung der Hitze und naturgemäß auch der Brandgase, die sich außen am Wagen entwickelten, zunächst noch eine gewisse Zeit geschützt gewesen, d. h. er würde, aufmerksam gemacht durch die Flammen, bei energischem Wollen imstande gewesen sein, auf irgendeine Weise den Wagen zu verlassen. Würde ihm das jedoch aus irgendeinem Grunde nicht gelungen sein, so würde er dann der Einatmung der ruß- und kohlenoxydhaltigen Brandgase erlegen sein, und man hätte beides in der Leiche nachweisen müssen.

Noch mehr aber widersprach dem anfänglichen Geständnis Tetzners, daß nach den Angaben der beiden ersten Zeugen, die an den brennenden Wagen herankamen, die verkohlte Leiche *hinter dem Steuerrad* sich befand. Dort hätte ein mitgenommener Fahrgast nicht hingehört.

Die fehlenden Unterschenkel und Armeile, die unmöglich restlos verbrannt sein konnten, sind zwar nicht gefunden worden, ebensowenig der größte Teil des Schädeldachs, obwohl auf mein Drängen danach geforscht worden ist. Es lag jedoch 1,5 m seitlich vom Wagen ein umfängliches Stück *frisches* Gehirn am Hang, und zwar auf der dem Führersitz entgegengesetzten Seite des Wagens — ein weiterer Hinweis darauf, daß der Körper des Unbekannten vor der Verbrennung verstümmelt worden war, um jede Möglichkeit einer Nachprüfung der Identität zu vereiteln.

Endlich erschien das angebliche Verhalten des Täters, seine sofortige Flucht, widerspruchsvoll: Es mußte nämlich auch den Sachverständigen befremden, daß Tetzner das Risiko auf sich genommen haben sollte, einen im Wagen sitzenden, wenn auch angeblich schlaftrunkenen Menschen lebendig zu verbrennen. Denn Tetzner hatte doch, besonders in Hinblick auf seinen ersten mißglückten Mordversuch, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der von den Flammen Überraschte imstande war, die Flucht zu ergreifen.

Zusammenfassend konnte man bei kritischer Würdigung aller tatsächlichen Befunde an der Leiche und am Tatort sowie auch der einschlägigen wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu der Auffassung gelangen wie der Nachgutachter. Man mußte vielmehr an dem ursprünglichen Ergebnis festhalten, daß der Vorgang sich nicht so abgespielt hat, wie es Tetzner in seinem ersten Geständnis dargestellt hat. Tetzner hat den Unbekannten umgebracht nicht durch Verbrennen, sondern auf irgendeine andere, gewaltsame Weise, bei der es zu Fettgewebsquetschungen und damit zu einer Fettembolie kam. Er hat alsdann die Leiche nach vorgenommener Verstümmelung hinter das Lenkrad postiert und mit dem Wagen verbrannt.

Daß Tetzner so lange Zeit an seinem ersten Geständnis festgehalten hat, ließ sich dadurch erklären, daß er die Tötung des Unbekannten annehmbar unter für ihn viel grauenerregenderen Umständen beging,

als ihn das Lebendigverbrennen dünkte, bei dem er keine Hand hätte anzulegen brauchen.

Diese, das Psychologische angehende Vermutung fand ihre volle Bestätigung. Denn einige Tage nach seiner Verurteilung zum Tode legte Tetzner dem Vorsitzenden des Schwurgerichts ein letztes Geständnis ab: er habe einen Wanderburschen schon von Reichenbach aus im Auto mitgenommen. Endlich, nicht fern von Regensburg, habe sich eine Gelegenheit zum Mord geboten, als sein Fahrgäst über Kälte klagte. Er habe ihn fest in eine Reisedecke eingehüllt, auch seine Arme, und dann habe er ihm eine bereitgehaltene starke Schnur um den Hals gelegt und ihn erdrosselt. Die Leiche habe er noch ein Stück mitgenommen und sie verbrannt, nachdem er sie auf den Führersitz gesetzt habe.

Bei diesem letzten Geständnis ist Tetzner bis zum Augenblick seiner Hinrichtung am 2. V. 1931 unbeirrt stehengeblieben und hat das durch die Äußerung bekräftigt: „Der Herr Professor Kockel hat ganz recht, das habe ich mir während der ganzen Verhandlung gedacht.“

---